

Musterlösung **Erläutern**

Werte-Normen-Weltanschauungen 7/8, Militzke 2019, S. 155.

Ernst Tugendhat gibt in dem Auszug des Sachtextes „Vorlesungen über Ethik“, veröffentlicht 1993, das Verständnis von Basisrechten des Philosophen Henry Shue wieder.

Basisrechte stellen neben persönlichen Freiheitsrechten und politischen Partizipationsrechten eine dritte Gruppe von Menschenrechten dar. Diese Gliederung widerspricht nicht dem Grundprinzip, dass Menschenrechte unteilbar sind, d.h. alle miteinander verbunden sind und keines herausgelöst werden darf. Sie enthält jedoch eine gewisse Stufung der Menschenrechte im Verhältnis untereinander.

Die Bezeichnung als Basisrechte macht die Auffassung deutlich, dass es sich hierbei um die grundlegenden, bzw. existenzsichernden Menschenrechte handelt. Der Unterschied zu den anderen Menschenrechten bestehe, laut Shue, darin, dass erst wenn die Basisrechte erfüllt seien, der Mensch andere Rechte überhaupt wahrnehmen bzw. einfordern könne (vgl. Z. 2-4). Diese Überlegung gleicht der Grundannahme von Maslows Bedürfnispyramide, nach der erst die existenzsichernden Grundbedürfnisse erfüllt sein müssen, bevor andere Bedürfnisse in den Blick genommen werden.

So wird beispielsweise ein Kind, welches auf einer Mülldeponie in Nepal lebt, spielt und arbeitet, also tagtäglich darum kämpfen muss, zu überleben, sich keine Gedanken über seine Privatsphäre machen oder sein Demonstrationsrecht einfordern.